

DEUTSCH

Letzte Aktualisierung: Mai 2026

# Informationen gegen die Angst Recht zu Bleiben



WIR KÄMPFEN  
GEMEINSAM FÜR DAS  
RECHT ZU BLEIBEN

## Informationen gegen die Angst

Mit den folgenden Informationen wollen wir alle im Kampf um ihr Bleiberecht unterstützen. "Solidarity will win" ("Solidarität wird gewinnen") ist ein Slogan, der sich in der Vergangenheit in vielen Fällen bewahrheitet hat und dies auch in der Zukunft weiter wird. Durch das Bereitstellen von Informationen wollen wir alle in die Lage versetzen, ihre Situation einschätzen zu können und jede Chance zu nutzen, einen besseren Aufenthaltsstatus zu erhalten. Wir wollen dazu ermutigen, sich durch Erfahrungsaustausch gegenseitig zu helfen und solidarische Strukturen aufzubauen.

## Die aktuelle Situation

In letzter Zeit gibt es viele Medienberichte über über zunehmende Abschiebungen aus Deutschland. Die Bundesregierung verhandelt mit diversen Herkunftsländern über Rückführungsprogramme, Asylverfahren wurden beschleunigt und mehr Charterabschiebungen mit Unterstützung der europäischen Grenzschutzagentur Frontex durchgeführt. Auf diese Weise soll Angst verbreitet werden – bei allen, die nach Deutschland kommen möchten, und bei denen, deren Asylantrag abgelehnt wurde.

Trotzdem können sie nicht massenhaft alle auf einmal abschieben, und in vielen Fällen gibt es Möglichkeiten, in Deutschland zu bleiben. Wenn du einen negativen Bescheid in deinem Asylverfahren erhältst, ist es wichtig, schnell aktiv zu werden und Unterstützung zu suchen, denn oft gibt es noch Handlungsmöglichkeiten. Keine:r sollte also in Panik verfallen! Stattdessen macht es Sinn, sich zu informieren und zu organisieren und Netzwerke der Unterstützung aufzubauen. Keine:r sollte mit der Angst allein bleiben!

Wir versuchen in zwei Kapiteln, nützliche Informationen gegen die Angst vor Abschiebung zu geben.

Im Kapitel "Bleiberecht" findest du verschiedene Möglichkeiten, wie du ein Bleiberecht erhalten kannst, auch wenn dein Asylantrag von den Behörden abgelehnt wurde. Im Text „Abschiebung stoppen“ findest du Möglichkeiten, um Abschiebungen im letzten Moment zu verhindern. Wir möchten zusammenhalten und Solidarität aufbauen, damit die Behörden mit ihrem Versuch scheitern, Menschen durch die Angst vor Abschiebung zu terrorisieren. Das Wichtigste: Keine Panik! Wenn du Angst hast, von neuen Rückübernahmeabkommen betroffen zu

sein, sprich mit deinem Anwalt/deiner Anwältin oder eine Beratungsstelle, um gemeinsam herauszufinden, wie du dennoch ein Bleiberecht erhalten könntest. Solltest du mit dem Gedanken spielen in andere europäische Länder weiter zu fliehen, nutze alle Informationen und Kontakte, bevor du dich dafür entscheidest.

## Nützliche Informationen für dein Bleiberecht:

Wenn du nur eine "Duldung" hast und nicht weißt, wie es weitergehen soll, oder auch wenn du einfach nur Angst hast, suche bitte eine spezialisierte Beratung auf. Du kannst mit deinem Anwalt /deiner Anwältin oder in Beratungsstellen darüber sprechen, was zu tun ist. Kontakte findest du hier:



<http://w2eu.info/en/countries/germany/contacts>



<https://www.proasyl.de/beratungsstellen-vor-ort/>

Es ist auch möglich, sich direkt an Pro Asyl zu wenden: [beratung@proasyl.de](mailto:beratung@proasyl.de)



<https://adressen.asyl.net/language/en/welcome-to-informationnetwork-asylum-and-migration/>

## Bleibe informiert:

Halte Kontakt zu deinem Anwalt / deiner Anwältin und zu lokalen Aktivist:innengruppen. Anwält:innen haben manchmal die Möglichkeit herauszufinden, ob es neue Lösungen gibt oder ob die Gefahr einer Abschiebung zunimmt. Manchmal erfahren Aktivist:innen einige Tage im Voraus von zukünftigen Charterabschiebungen und versuchen, Menschen zu warnen, die davon betroffen sein könnten (siehe: Deportation Alarm: [de.deportationwatch.net/en](https://de.deportationwatch.net/en)).

Weitere Informationen hierzu findet ihr im Kapitel "Stop deportation".



## Reisepass und Ausweispapiere

In Ausnahmefällen haben wir auch Abschiebungen erlebt, von Menschen, die den deutschen Behörden nie einen Ausweis, einen Reisepass oder eine Geburtsurkunde vorgelegt hatten. Das ist aber die absolute Ausnahme. Für die meisten Herkunftsländer sind nach wie vor Pässe

und/oder andere Ausweisdokumente entscheidend, damit eine Abschiebung möglich wird. Deshalb kann die Vorlage von Pass- oder Ausweisdokumenten für eine Person mit "Duldung" sehr gefährlich sein. Für die meisten Möglichkeiten, nach einem negativen Abschluss eines Asylverfahrens ein Bleiberecht zu erhalten, ist die Vorlage eines Reisepasses bei den Behörden allerdings notwendig. Und es besteht auch die Möglichkeit, dass man z.B. mit einem Arbeitsverbot bestraft wird, wenn man "nicht kooperiert, um seine Identität nachzuweisen".

Deshalb ist es sehr wichtig, sich gut zu informieren und einen Weg zu finden, die Balance zu halten. Einerseits sollte man der Ausländerbehörde keine Dokumente aushändigen, die sie leicht für eine Abschiebung verwenden kann, bevor man die Sicherheit hat, dass ein Antrag, den man stellen will, Aussicht auf Erfolg hat. Andererseits sollte man aber auch so weit "kooperieren", dass man noch eine Aufenthaltserlaubnis bekommt, was eine gewisse "Kooperation" voraussetzt. Falls du bereits ein Beschäftigungsverbot hast, weil du nicht mit der Ausländerbehörde kooperiert hast, um Reisedokumente zu beschaffen, solltest du mit deinem Anwalt/deiner Anwältin oder einer Beratungsstelle besprechen, ob es Möglichkeiten gibt, gegen dieses Verbot vorzugehen.

## Allgemeine Hinweise

➤ Bilde dein Team! Der Kampf um das Bleiberecht ist viel leichter zu gewinnen, wenn du nicht allein bleibst. Stell dir also dein Team aus Freund:innen, Unterstützer:innen, Anwält:innen, Ärzt:innen, Lehrer:innen usw. zusammen.

➤ Für viele Möglichkeiten des Bleiberechts ist es entscheidend, dass du Deutsch lernst, anfängst, dein eigenes Geld zu verdienen (und nicht von Sozialleistungen abhängig bist) und dass du dich "integrierst" (das bedeutet auch Verbindungen zu lokalen Vereinen, sei es Fußball, Kunst, Musik usw., du versuchst, jemandem ehrenamtlich zu helfen usw.)

➤ Lasst uns zusammenarbeiten und Solidarität gegen Abschiebungen aufbauen. Lasst uns gemeinsam gegen die Angst kämpfen. Jede Person, die von Abschiebung bedroht ist, sollte viele Freund:innen um sich haben.

➤ Jede/r sollte dabei helfen, Gerüchte und falsche Informationen zu stoppen. Hilf mit diese Informationen zu verbreiten und an Freund:innen weiter zu geben, die ebenfalls von Abschiebung bedroht sind.



Im Folgenden fassen wir verschiedene Möglichkeiten zusammen, wie du nach einer Ablehnung deines Asylverfahrens und Gerichtsverfahrens dennoch ein Bleiberecht bekommen kannst.

**ACHTUNG:** Die regionalen Behörden unterscheiden sich darin, wie streng sie vorgehen. In manchen Regionen erhält man nach einer Ablehnung nicht einmal mehr eine „Duldung“. Deshalb ist es immer wichtig, Beratung von Menschen zu bekommen, die Erfahrung mit der für deinen Fall zuständigen Ausländerbehörde haben.

# Aufenthalt bei nachhaltiger Integration

# 1

## - § 25b AufenthG:

Den § 25b AufenthG gibt es schon seit längerer Zeit. Mit einem neuen Gesetz hat die Bundesregierung diese Aufenthaltsregelung zur nachhaltigen Integration leicht verändert. Das Bleiberecht nach §25b AufenthG gilt als Anschlussmöglichkeit nach Ablauf des 18-monatigen Chancenaufenthalts nach §104c, er kann aber auch direkt beantragt werden.

Um eine Aufenthaltserlaubnis nach §25b zu beantragen, benötigst du:

- Dauer des Aufenthalts: **seit mindestens sechs Jahren (Alleinstehende) bzw. vier Jahren (Familien mit minderjährigen Kindern)** mit einer Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis oder "Duldung" in Deutschland aufgehalten.
- den rechtlichen **Status einer so genannten "Duldung"**. Auch ohne "Duldung" gilt man häufig als "geduldet". Wenn du keine "Duldung" hast, sprich mit einer Beratungsstelle oder deiner/deinem Rechtsanwalt:in.
- Du musst einen Nationalpass aus deinem Herkunftsland vorlegen

- **Keine Straftaten über 50 Tagessätze** (allgemeine Straftaten) oder 90 Tagessätze (ausländerrechtliche Straftaten, z.B. Passverletzung).
- Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung & Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung. Das kann durch den "**Test Leben in Deutschland**", den "Staatsbürgerschaftstest" oder anerkannte Schulabschlüsse nachgewiesen werden.
- **Der Lebensunterhalt für sich selbst sowie für die Familie muss überwiegend gesichert sein.** Das heißt, ihr müsst nachweisen, dass ihr mindestens 51% des Bedarfs, den du (und deine Familie) habt, aus eigenem Einkommen finanzieren könnt. Es reicht auch aus, wenn der Lebensunterhalt in Zukunft gesichert werden kann, z.B. wenn noch keine Arbeitserlaubnis vorliegt, aber bereits ein Arbeitsvertrag besteht. Ausnahmen gibt es bei Krankheit, fortgeschrittenem Alter oder einer laufenden Ausbildung.
- **Sprache: Verlangt wird mindestens A2-Niveau.** In der Regel muss das mit einem Sprachzertifikat nachgewiesen werden.
- Bei der Beantragung von §25b AufenthG können auch Empfehlungsschreiben von Schule, Ausbildung, Freizeitvereinen oder Freunden sinnvoll sein.

# ACHTUNG!

Wenn es Probleme gibt, eine der aufgeführten Bedingungen zu erfüllen, versuche so schnell wie möglich Hilfe zu finden, um herauszufinden, wie das Problem gelöst werden kann. Am besten kläre VOR der Antragstellung, welche Möglichkeiten es gibt.

**Achtung!** Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG berechtigt leider nicht zum Familiennachzug.



## Aufenthalt für gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene (14-27 Jahre) - § 25a AufenthG:

Den § 25a des Aufenthaltsgesetzes gibt es schon seit längerer Zeit. Mit einem neuen Gesetz hat die Bundesregierung diese Aufenthaltsregelung für Jugendliche und junge Erwachsene leicht verändert. Leider haben sich die Bedingungen an manchen Stellen etwas verschlechtert.

**Um eine Aufenthaltserlaubnis nach §25a zu beantragen, brauchen Sie:**

- Alter: Du musst **zwischen 14 und 27 Jahre** alt sein.
- Dauer des Aufenthalts: Du musst dich seit mindestens drei Jahren mit einer Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis oder Duldung in Deutschland aufhalten.
- Duldung: Du musst aktuell "geduldet" sein. Auch ohne "Duldung" kann man manchmal als "geduldet" gelten. Wenn du keine "Duldung" hast, sprich mit einer Beratungsstelle oder deiner/deinem Rechtsanwalt:in.

- Vorduldungszeitraum: Ab dem 01.01.2022 muss man mindestens 12 Monate geduldet sein, um einen Anspruch auf §25a AufenthG zu haben. Dies ist neu und eine erhebliche Verschlechterung, da während dieser 12 Monate die Gefahr einer Abschiebung besteht.
- Du musst einen Nationalpass aus deinem Herkunftsland vorlegen
- Schule/Bildung: Man muss mindestens drei Jahre lang erfolgreich eine Schule besucht haben oder einen Schul- oder Berufsabschluss in Deutschland nachweisen können.
- Klärung der Identität: Die Identität muss geklärt werden. In den meisten Fällen verlangen die Ausländerbehörden dafür einen nationalen Reisepass.
- Keine Straftaten mit mehr als 50 Tagessätzen (allgemeine Straftaten) oder 90 Tagessätzen (ausländerrechtliche Straftaten, z. B. Nicht-erfüllen der Passpflicht).
- Familie: Nach §25a Abs. 2 AufenthG kann auch den Eltern eines minderjährigen Kindes der Aufenthalt gewährt werden. Dazu dürfen sie nicht über ihre Identität getäuscht haben und müssen in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

- Bei der Beantragung von §25a AufenthG kann es hilfreich sein, Empfehlungsschreiben von Schule, Ausbildungsstelle, Freizeitvereinen oder Freunden beizulegen (auch wenn sie keine Voraussetzung sind). Sinnvoll ist es auch, den Test "Leben in Deutschland/Leben in Deutschland" bereits absolviert zu haben, wenn kein Schulabschluss als Nachweis vorhanden ist.

## ACHTUNG!

Wenn es Probleme gibt, eine der aufgeführten Bedingungen zu erfüllen, versuche so schnell wie möglich Hilfe zu finden, um herauszufinden, wie das Problem gelöst werden kann. Am besten kläre VOR der Antragstellung, welche Möglichkeiten es gibt.

**Achtung!** Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG berechtigt leider nicht zum Familiennachzug.

## Ausbildungsduldung/ / Ausbildungsaufenthalt (§16g AufenthG)

Seit August 2016 gibt es die sogenannte "Ausbildungsduldung", während der Berufsausbildung. Während der gesamten Zeit, in der du in einer Berufsausbildung bist, hast du damit, einen Duldungsstatus mit dem nicht abgeschoben werden kann. Falls du danach einen Job findest, der der Qualifikation entspricht, die du mit der Ausbildung erworben hast, hast du das Recht, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Das heißt, eine Berufsausbildung kann tatsächlich vor der Abschiebung schützen. Du musst eine Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen, wenn du einen Ausbildungsplatz gefunden hast. Manchmal wird die Arbeitserlaubnis nicht erteilt. Wenn sie verweigert wird, muss das schriftlich passieren, und gegen diese Entscheidung kann eventuell vor einem Gericht geklagt werden. Das ist oft erfolgreich, da die Ablehnung durch die Ausländerbehörde oft rechtswidrig ist.

- **WICHTIG:** Die Behörden sind in letzter Zeit strenger geworden. Nach dem Gesetz muss die Identität möglichst innerhalb der ersten sechs Monate geklärt werden. Früher wurde oft zugunsten der betroffenen Person entschieden, heute lehnen Behörden Anträge häufiger ab. Deshalb solltest du dich frühzeitig informieren und beraten lassen. Kontaktiere einen Anwalt/ eine Anwältin oder eine Beratungsstelle.
- Wenn du während der Ausbildung vollständig unabhängig von Sozialleistungen bist, kannst du auch direkt eine Aufenthaltserlaubnis nach §16g beantragen, während du deine Ausbildung absolvierst.
- **WICHTIG:** Das bedeutet, dass du genug Geld verdienen musst, um deinen Lebensunterhalt und deine Miete zu bezahlen. In vielen Ausbildungsplätzen wirst du in den ersten Jahren nicht genug Geld verdienen, um deinen Lebensunterhalt komplett selbstständig zu finanzieren.

## Beschäftigungsduldung

Die Beschäftigungsduldung / „Duldung“ zu Beschäftigungszwecken (nach § 60d des Aufenthaltsgesetzes) kann Personen gewährt werden, die seit mindestens 18 Monaten arbeiten, in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern, und eine Reihe weiterer Voraussetzungen erfüllen. Familienangehörige (Ehegatten und minderjährige Kinder) einer Person, die eine Duldung zu Beschäftigungszwecken besitzt, können ebenfalls eine solche Duldung erhalten, müssen jedoch selbst einige der Voraussetzungen erfüllen.

Die „Beschäftigungsduldung“ kann nur Personen gewährt werden, die erstmals bis zum 31. Dezember 2022 nach Deutschland eingereist sind (!). Das bedeutet, dass nur Personen, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Deutschland befanden, von dieser Bleiberechtsregelung profitieren können, und sie keine Option für Personen ist, die erst neu in Deutschland sind. Abhängig vom Datum der ersten Einreise gelten unterschiedliche Fristen für die Klärung der Identität. In jedem Fall muss die Identität spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Beschäftigungsduldung nachgewiesen sein.

Wird die Identität erst nach Ablauf der jeweiligen Frist nachgewiesen, kann die Ausländerbehörde die Beschäftigungsduldung erteilen (ist dazu jedoch nicht verpflichtet!), wenn die betroffene Person innerhalb der Frist alles Zumutbare und Mögliche getan hat, um ihre Identität nachzuweisen.

Der Antragsteller muss seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer „Duldung“ gewesen sein. Zeiten mit einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ werden nicht angerechnet.

Die Person muss seit mindestens 12 Monaten in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gewesen sein – nicht notwendigerweise beim selben Arbeitgeber. Kurzfristige Unterbrechungen der Beschäftigung, die nicht von der Person selbst verschuldet waren, stellen kein Problem dar. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens 20 Stunden betragen.

Weitere Voraussetzungen umfassen den Nachweis, dass der Antragsteller in den vergangenen 12 Monaten über ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts verfügt hat, sowie Deutschkenntnisse auf Niveau A2.

Eine Beschäftigungsduldung darf einer Person nicht erteilt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde; Verurteilungen wegen Straftaten, die nur von ausländischen Staatsangehörigen begangen werden können, bleiben jedoch außer Betracht, wenn die Strafe nicht mehr als 90 Tagessätze betrug. Weitere Ausschlussgründe sind Verbindungen zu extremistischen oder terroristischen Organisationen.

Lebt der Antragsteller in einer Familiengemeinschaft mit schulpflichtigen Kindern, muss nachgewiesen werden, dass diese Kinder die Schule besuchen. Strafrechtliche Verurteilungen der Kinder können zum Ausschluss der gesamten Familie von der Beschäftigungsduldung führen.

Die „Beschäftigungsduldung“ wird für 30 Monate erteilt. Entfällt eine Voraussetzung später (z. B. Beendigung des Arbeitsverhältnisses) oder tritt ein Ausschlussgrund ein (z. B. strafrechtliche Verurteilung), kann dies zum Widerruf führen.

## Petition & Härtefallkommission

Auch wenn das Asylverfahren scheitert und auch am Ende des Verfahrens ein negatives Ergebnis steht, gibt es die Möglichkeit, über eine "Petition" an einen Landtag und die so genannte "Härtefallkommission" ein Bleiberecht auf der Grundlage von "Integration" zu beantragen.

**Hinweis:** Es ist kompliziert, sich gegen eine Abschiebung zu wehren und diese zu verhindern, vor allem wenn einer Person Straftaten vorgeworfen werden. Ist die Strafe für eine Straftat zu hoch, blockiert dies auch Anträge an die Härtefallkommission. Verurteilungen wegen Drogenhandels und anderer Straftaten schließen die Möglichkeit aus, eine weitere Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, und bergen somit eine große Gefahr der Abschiebung.

Alle Menschen, die einen Arbeitsplatz haben, können mit einer örtlichen Beratungsstelle versuchen herauszufinden, ob es sinnvoll ist, eine Petition oder einen Härtefallantrag zu stellen.

## Neues Asylverfahren ("Folgeantrag")

Wenn es neue Gründe oder Beweise gibt (z. B. neue medizinische Probleme, ein psychologisches Gutachten, das es vorher nicht gab usw.), kann auch die Möglichkeit bestehen, ein neues Verfahren (Folgeantrag) einzuleiten. Darüber solltest du unbedingt mit deinem Anwalt sprechen.

Es ist sehr wichtig, gesundheitliche Probleme von Anfang an zu dokumentieren, indem man sich ärztliche Atteste ausstellen lässt. Viele kennen die Symptome: Schlaflosigkeit, Alpträume, Kopfschmerzattacken, Konzentrationsprobleme usw. Dies wird als "Traumatisierung" oder "posttraumatische Belastungsstörung (PTSD)" bezeichnet. Wenn ihr ärztliche/psychologische Atteste bekommen könnt, können diese unter Umständen auch helfen, einen weiteren Antrag auf ein "Abschiebeverbot" durch das BAMF oder die Ausländerbehörde zu stellen.

## Familiäre Gründe für das Bleiberecht

Wenn sich die familiäre Situation ändert, z.B. durch Heirat mit einer/m deutschen Staatsbürger:in oder eine Person, die bereits ein Bleiberecht hat, und/oder ein Kind geboren wird, das ein Bleiberecht in Deutschland hat und du trägst das Sorgerecht und sorgst für es, dann ändert sich die Situation und du solltest mit deinem Anwalt / deiner Anwältin und/oder einer Beratungsstelle herausfinden, wie dies den Behörden als neue Grundlage für ein Bleiberecht vorgelegt werden kann.

Zum Beispiel könnte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25.5 beantragt werden.

**ACHTUNG:** Es gibt viele Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, um einen Aufenthalt nach §25.5 zu erhalten. Oft erhält man zunächst nur eine Duldung, kann aber wegen familiärer Verpflichtungen trotzdem nicht abgeschoben werden.

## Für Menschen, die darüber nachdenken, in ein anderes Land zu gehen

Falls du überlegst, Deutschland zu verlassen, um in ein anderes Land zu gehen, kann es sehr hilfreich sein, sich das zweimal zu überlegen, um zu vermeiden, dass du in eine noch schwierigere Situation gerätst als jetzt schon. Hier gibt es viele Informationen und nützliche Kontakte: <http://w2eu.info/>.



Es ist wichtig, sich **VOR** der Abreise beraten zu lassen, damit man weiß, was man beachten muss. In vielen Fällen, vor allem wenn Menschen sich bereits lange hier aufhalten, ist es sinnvoll, vor der Ausreise in ein zweites EU-Land die Chancen auf ein Bleiberecht in Deutschland und die konkrete Abschiebungsgefahr herauszufinden - zumal auch die Gefahr von "Dublin"-Abschiebungen zurück nach Deutschland gegeben ist und dann Abschiebehaft drohen kann.

# [www.w2eu.info](http://www.w2eu.info)

Welcome to Europe ist ein aktivistisches transnationales Netzwerk für Bewegungsfreiheit auf allen Fluchtrouten. Auf dem Webguide w2eu.info finden sich nützliche Kontakte und Informationen für Bleiberecht, gegen Abschiebungen und für gleiche Rechte für Alle in vier Sprachen (englisch, arabisch, farsi und französisch).

# [www.welcome-united.org](http://www.welcome-united.org)

We'll Come United ist ein selbstorganisiertes, dezentrales Netzwerk, indem Menschen aus diversen gesellschaftlichen, antirassistischen und politischen Kontexten zusammenkommen, um gemeinsam für Bewegungsfreiheit, das Recht zu Bleiben und gleiche Rechte für alle zu kämpfen.

